

Vorlage für die Sitzung des Senats am 17.12.2024

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Strafkammer und die Vollstreckungskammer in Bremerhaven

A. Problem

Die bisher geltende Verordnung über die Strafkammer und die Strafvollstreckungskammer in Bremerhaven vom 3. Dezember 2019 (Brem.GBl. 2019, S. 698) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. Diese Verordnung macht von den gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen aus §§ 78, 78a Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) Gebrauch, um auswärtige Strafkammern für einen vom Landgericht weitentfernten Amtsgerichtsbezirk zu bilden und Strafvollstreckungskammern außerhalb des Sitzes des Landgerichts vorzuhalten, wenn hierdurch eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren erreicht werden kann. In erster Linie sollen hierdurch Wege für die Verfahrensbeteiligten eingespart und eine tat- und wohnortnahe Verhandlung gewährleistet werden. Die aktuellen Regelungen, welche sowohl Strafkammern für die Berufungen gegen Urteile der Straf- und Jugendgerichte des Amtsgerichts Bremerhavens als auch Strafvollstreckungskammern für die Vollzugsabteilung Bremerhaven vorsehen, haben sich in den vergangenen Jahren bewährt.

B. Lösung

Die Befristung der Verordnung wird um 3 Jahre, d.h. bis zum 31. Dezember 2027, verlängert. Die weitere Befristung soll eine automatische Evaluation der Regelungen herbeiführen. Hierdurch wird eine zeitnahe Reaktion auf etwaige Veränderungen der Fallzahlen, der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder der Personalplanung sichergestellt.

C. Alternativen

Als Alternative käme derzeit nur das schlichte Auslaufen der Verordnung in Betracht. Dies hätte zur Folge, dass alle Berufungsverhandlungen zu Urteilen des Amtsgerichts Bremerhaven in Straf- und Jugendsachen vor dem Landgericht Bremen verhandelt werden und Angeklagte, Verteidiger, Staatsanwälte der Zweigstelle Bremerhaven, Zeugen (häufig z.B. Polizeibeamte der Ortspolizeibehörde Bremerhaven) und ggf. die Jugendhilfe im Strafverfahren nach Bremen anreisen müssten, obwohl sich insoweit die bisherigen Regelungen bewähren konnten. Ebenso kann derzeit hinsichtlich der Strafvollstreckungskammern keine Neuregelung getroffen werden, welche die Be-lange der Gerichte, der JVA (Vollzugsabteilung Bremerhaven) und der Verurteilten in einen gerechteren Ausgleich bringt.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Der Beschluss der anliegenden Verordnung hat (ausgehend vom status quo) keine finanziellen Auswirkungen sowie keine unmittelbare oder mittelbare gleichstellungspolitische Relevanz. Zudem hat der Beschluss, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Beteiligungen oder Abstimmungen waren nicht erforderlich, da nur die internen Prozesse der ordentlichen Gerichtsbarkeit betroffen sind. Der Entwurf der Verordnung wurde rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach der Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.
Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 11.12.2024 die Verordnung über die auswärtigen Strafkammern in Bremerhaven sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Strafkammer und die Vollstreckungskammer in Bremerhaven

Vom ...

Aufgrund des § 78 Absatz 1 Satz 1 und des § 78a Absatz 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 302) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Strafkammer und die Vollstreckungskammer in Bremerhaven

§ 4 Absatz 2 der Verordnung über die Strafkammer und die Strafvollstreckungskammer in Bremerhaven vom 3. Dezember 2019 (Brem.GBl. S. 698) wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Bremen, den ...

Der Senat